7. In die Friftsetzung des § 643 BGB. auch in dem Falle erforderlich, daß die vom Besteller vorzunehmende Handlung unmöglich geworden ist?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Oktober 1918 i. S. St. (Bekl.) w. Br. & Sohn (Rl.). Rep. VII. 114/18.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Mus ben Grunben:

Die vom Berusungsrichter seiner Entscheidung gegebene Begründung hat solgenden Inhalt. Das zwischen den Parteien bestehende Bertragsverhältnis i. S. des § 645 Abs. 1 Sat 2 BGB. sei ausgehoben worden; die Beklagte habe es nämlich unterlassen, die Fundamentierung, welche zur Fertigstellung der von der Klägerin zu liesernden Arbeiten ersorderlich gewesen sei, rechtzeitig herzustellen. Sie sei deswegen in Berzug der Annahme der ihr von der Klägerin angebotenen Leistung geraten, als insolge des Ausbruchs des Krieges sowohl die von der Beklagten herzustellende weitere Fundamentierung als auch die völlige Bertragserfüllung seitens der Klägerin unmöglich wurde, so daß es einer Frissehung seitens der Klägerin gemäß § 643 BGB. nicht bedurft hätte. Die gegen diese Begründung seitens der Kevision erhobenen Kügen gehen sehl.

Der Berufungsrichter hat keineswegs verkannt, daß der § 643 seinem Wortlaute nach die Aushebung des Vertrags davon abhängig macht, daß der Unternehmer dem Besteller, der in Annahmeberzug gekommen ist, eine angemessene Frist zur Nachholung der unterlassenen Handlung mit der Erklärung bestimmt, daß er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht dis zum Ablause der Frist vorgenommen werde. Der Verufungsrichter ist aber der Ansicht, daß es einer solchen Fristehung dann nicht bedarf, wenn die vom Vesteller vorzunehmende Handlung, wie es vorliegend unbestritten geschehen ist, inzwischen un-

möglich geworben ist. Dieser Auffassung ist beizutreten. Wenn es auch für angezeigt erachtet ist, in den § 634 BGB. bezüglich der von dem Unternehmer vorzunehmenden Handlung (Beseitigung eines Mangels) die ausdrückliche Bestimmung auszunehmen, daß es einer Fristsehung im Falle der Unmöglichseit der Beseitigung des Mangels nicht bedarf, so ist damit doch nur ein allgemeiner Gedanke zum Ausdruck gedracht, dessen Anwendung auf den Gläubigerverzug nicht zu beanstanden ist. Nicht der Umstand, daß der Unternehmer zur Beseitigung des Mangels schuldnerisch verpstichtet ist, rechtsertigt die im § 634 enthaltene Borschrift, wie die Revision meint, sondern die ganz allgemeine Erwägung, daß es sinn- und zwecklos sein würde, dem Bertragsgenossen zur Vornahme einer Handlung eine Frist zu bestimmen, obgleich die Unmöglichkeit, diese Handlung vorzunehmen, sessen.